

Corona-Krise – Das müssen Sie jetzt wissen!

Immer noch gibt es Einschränkungen aufgrund von Corona. Daher wurden zahlreiche Hilfsmaßnahmen verlängert, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie einzudämmen. Unser BdSt-INFO-Service gibt Ihnen einen Überblick: Was gilt, was müssen Sie beachten?

Hinweis

Wir aktualisieren unseren BdSt-INFO-Service in kurzen Zeitabständen. Bitte nutzen Sie stets die aktuelle Fassung und berücksichtigen Sie, dass es sich um einen Überblick handelt.

Unser BdSt-INFO-Service soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen und rechtlichen Fragestellungen geben. Teil A lotst Sie durch die wichtigsten steuer-, sozial- und wirtschaftsrechtlichen Themen von A wie Abschreibung bis V wie Verlustverrechnung. Im Teil B erhalten Sie einen Überblick zu Fragen des Arbeits- und Vertragsrechts. Die Stichworte sind alphabetisch geordnet.

Teil A: Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht

Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter: Als Anreiz für Neu-investitionen wurde für Betriebe und Selbstständige eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung eingeführt. Diese Möglichkeit gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 bis 2022 angeschafft oder hergestellt werden (§ 7 Abs. 2 EStG).

Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter: Die Abschreibung für Computerhardware einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme, Tastatur u. ä.) und Software wurde auf ein Jahr verkürzt (BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021). Die Änderung wirkt also wie eine Sofortabschreibung im Anschaffungsjahr. Bisher lag die Abschreibungsdauer für Computer und Co. bei drei Jahren.

Die Regelung ermöglicht, dass auch die Kosten für teure Geräte ab 2021 sofort als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können. Bis-her ist eine Sofortabschreibung nur für Wirtschaftsgüter bis zu einem Nettowert von 800 Euro möglich gewesen. Bei Computern, Software

und Peripheriegeräten ist diese Obergrenze nun unerheblich. Die Regelung kann von Unternehmern und Arbeitnehmern genutzt werden

Wurden der PC und die Nebengeräte bereits 2020 gekauft, muss in der Erklärung für das Jahr 2020 noch eine monatsgenaue Abschreibung entsprechend der bisherigen Regel erfolgen, wenn das Gerät mehr als 800 Euro netto gekostet hat. In der Erklärung für 2021 kann der Restbetrag dann aber komplett abgesetzt werden.

Hinweis

Details zum Thema „Computer und Steuern“ enthält der BdSt-Ratgeber Nr. 37 unter:
<https://steuerzahler.de/ratgeber/>

Alleinerziehende: Um die besondere Belastung von Alleinerziehenden in der Corona-Krise abzufedern, wurde der Steuerentlastungsbetrag für Alleinerziehende erhöht: Er stieg von 1.908 Euro auf 4.008 Euro. Die Erhöhung wird bei der Lohnabrechnung prinzipiell automatisch berücksichtigt. Bei selbst-ständigen Alleinerziehenden wird der höhere Entlastungsbetrag (spätestens) über die Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Hinweis

Zunächst war die Erhöhung befristet für 2020/21. Jetzt gilt sie aber dauerhaft.

Arbeitslosengeld: Wegen der Corona-Krise wurde der Anspruch auf Arbeitslosengeld für diejenigen, deren Arbeitslosengeldanspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 endete, um 3 Monate verlängert. Die Regelung wurde nicht verlängert.

Weiterhin gilt aber eine Sonderregelung für die Berechnung des Arbeitslosengeldes: Arbeitnehmer, die wegen einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung weniger verdient haben und anschließend ihre Arbeit verlieren, haben keine Nachteile bei der Höhe des Arbeitslosengeldes. Im Fall der Arbeitslosigkeit wird für Beschäftigungszeiten bis Ende des Jahres 2022 bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das ohne die Beschäftigungssicherungsvereinbarung erzielt worden wäre.

Corona-Bonus:

Hinweis

Der Bonus von 1.500 Euro wurde nicht mehr verlängert. Damit ist der letztmögliche Zahlungszeitpunkt der 31. März 2022 gewesen.
Es gibt aber einen neuen Bonus– Pflegebonus – in Höhe von 4.500 Euro. Dieser kommt Arbeitnehmern zu Gute, die z. B. in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen arbeiten. Der Bonus gilt für Zahlungen bis 31. Dezember 2022 und ist steuerfrei nach § 3 Nr. 11b EStG.

Hinweis

Der Bonus ist zwar steuer- und sozialversicherungsfrei, er hätte formal aber auf Sozialleistungen angerechnet werden müssen, beispielsweise auf die Grundsicherung oder den Kinderzuschlag. Nun

ist in der ALG II-VO festgeschrieben, dass keine Anrechnung des Corona-Bonus auf Sozialleistungen erfolgt. Das hatte der BdSt im Frühjahr 2020 beim Bundesarbeitsministerium angeregt.

Hilfsprogramme: Bund und Länder haben diverse Hilfsprogramme aufgelegt, um Betriebe und Solo-Selbstständige, Kulturveranstalter und auch Studierende zu unterstützen. Einige Maßnahmenpakete sind inzwischen ausgelaufen.

Corona-Soforthilfe

Kleine Betriebe sowie Solo-Selbstständige konnten bis Ende Mai 2020 die Corona-Soforthilfe beantragen. Das Programm ist inzwischen ausgelaufen, allerdings müssen die Gelder jetzt in der Einkommensteuererklärung für 2020 angegeben werden. Rückzahlungen der Soforthilfe sind in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem die Rückzahlung erfolgte. Viele Bundesländer überprüfen aktuell die Zahlungen der Soforthilfe und fordern zu viel erhaltene Zahlungen zurück.

Hinweis

Dazu hat die Finanzverwaltung eigens ein neues Formular – die Anlage „Corona-Hilfen“ – entwickelt, das mit der Steuererklärung für das Jahr 2020 und 2021 auszufüllen ist.

Hinweis

Die Rückforderung einer ausgezahlten Corona-Soforthilfe von einem Solo-Selbstständigen ist rechtmäßig, wenn dieser sich bereits vor der Corona-Krise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat, entschied das VG Düsseldorf (Az.: 20 K 4706/20).

Überbrückungshilfe I – III Plus und IV

Im Sommer 2020 startete die sog. **Überbrückungshilfe I**. Daran schloss sich **die Überbrückungshilfe II und III, III Plus und IV** an, die inzwischen ebenfalls ausgelaufen sind.

Überbrückungshilfe III Plus hatte einen Förderzeitraum für die Monate Juli bis Dezember 2021. Die Überbrückungshilfe III sieht Zuschüsse zu den fixen Kosten der Unternehmen und Eigenkapitalzuschüsse vor. Anträge können nicht mehr gestellt werden.

Überbrückungshilfe IV: Die letzte Verlängerung der Überbrückungshilfe war für die Zeit von Januar 2022 bis Ende Juni 2022, die sog. Überbrückungshilfe IV. Anträge können auch hier nicht mehr gestellt werden.

Für alle Hilfen ist eine Schlussabrechnung vorzunehmen. Informationen gibt es hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Schlussabrechnung/schlussabrechnung.html>

Die Fristen sehen wie folgt aus:

Schlussabrechnung Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe (Paket 1):

Start Einreichung Paket 1: 5. Mai 2022 für Überbrückungshilfen I-III, November- und Dezemberhilfen

Fristende für Einreichung: 30. Juni 2023 / auf Antrag in Einzelfällen bis 31. Dezember 2023

Frist für Rückzahlungen: Die Bewilligungsstelle wird im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung im Schlussbescheid eine angemessene Zahlungsfrist festsetzen.

Schlussabrechnung Überbrückungshilfe III Plus und IV (Paket 2):

Fristende für Einreichung: 30. Juni 2023 / auf Antrag in Einzelfällen bis 31. Dezember 2023

Frist für Rückzahlungen: Die Bewilligungsstelle wird im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung im Schlussbescheid eine angemessene Zahlungsfrist festsetzen.

Neustarthilfe (Plus)

(Solo-)Selbstständige konnten eine Neustarthilfe erhalten. Auch hier sind keine Anträge mehr möglich. Ebenfalls ist die Schlussabrechnung durchzuführen. Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Direktantragstellende, die bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung der Neustarthilfe 2022 erhalten haben, dazu verpflichtet, bis spätestens 30. September 2022 eine Endabrechnung zu erstellen. Die Frist für Endabrechnungen für Anträge, die über prüfende Dritte eingereicht wurden, läuft bis zum 31. Dezember 2022. Die Eckdaten entsprechen denen der Endabrechnung der Neustarthilfe. Alle wichtigen Informationen werden rechtzeitig hier veröffentlicht:

<https://www.ueberbrueckungshilfe->

[unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfen/Neustarthilfe-2022-April-Juni/neustarthilfe-2022-april-juni.html](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfen/Neustarthilfe-2022-April-Juni/neustarthilfe-2022-april-juni.html)

Hinweis

Unternehmen und Soloselbstständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III. So kann die im Einzelfall günstigste Hilfe aufgrund des unsicheren Verlaufs der ökonomischen Entwicklung nachträglich bestimmt werden. Der Wechsel kann bis zum Ende der Antragsfrist und nur in Einzelfällen im Rahmen der Schlussabrechnung durch Stellen eines Erstantrags auf Neustarthilfe (mit Verzichtserklärung auf Überbrückungshilfe III) über einen prüfenden Dritten oder als Direktantrag vorgenommen werden.

Corona-Teilhabe-Fonds

Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen konnten Zuschüsse aus dem Corona-Teilhabe-Fonds erhalten, wenn ihnen durch die Corona-Pandemie Schaden entstanden ist. Die Antragsfrist ist Ende Mai ausgelaufen

Härtefallhilfen und KfW-Kredite

Die Härtefallhilfen ergänzen die bisherigen Unternehmenshilfen und bieten den Ländern die Möglichkeit, Unternehmen, die bisher durch das Förder-raster gefallen sind, zu unterstützen. Die Hilfen müssen bei den Bundesländern beantragt werden. Allerdings sind die Voraussetzungen sehr hoch.

Corona-Hilfen für Kulturveranstaltungen

Seit Mitte Juni 2021 können sich Kulturveranstalter für den Sonderfonds Kulturveranstaltungen registrieren: <https://www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/index.htm>

Die Förderung besteht aus zwei Komponenten: Eine Wirtschaftlichkeitshilfe gewährleistet, dass Veranstaltungen auch dann durchgeführt werden können, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes weniger Besucherinnen und Besucher zugelassen sind und somit weniger Tickets verkauft werden können. Eine Ausfallabsicherung soll Veranstaltern zudem Planungssicherheit für größere Kulturveranstaltungen geben.

Studierende

Für Studierende bietet das Bundesbildungsministerium eine Übersicht zu den Hilfsmaßnahmen an:
<https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html>

Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte: Grundlage für die Berechnung der Krankenversicherung bei freiwillig versicherten Selbstständigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid. Hat sich wegen der Corona-Pandemie die Einkommenssituation geändert, können sie eine Beitragssenkung beantragen. Voraussetzung für eine Beitragssenkung ist eine sogenannte unverhältnismäßige Belastung. Sie liegt vor, wenn sich das Arbeitseinkommen um mehr als 25 Prozent reduziert hat.

Grundsicherung: Der Zugang zu ALG-II-Leistungen ist deutlich vereinfacht. Antragsteller müssen prinzipiell nachweisen, dass sie nicht über genug Vermögen verfügen, um davon leben zu können. Das hat sich vorübergehend geändert, es sei denn, es gibt Hinweise auf erhebliches Vermögen. Der erleichterte Zugang ist bis Ende 2022 möglich. Details unter:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Zugang-SGB2/faq-zugang-sgb2.html>

Homeoffice und häusliches Arbeitszimmer: Viele Arbeitnehmer und Unternehmer haben während der Corona-Krise zu Hause gearbeitet. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde eine Homeoffice-Pauschale eingeführt, um die zusätzlichen Kosten für das Arbeiten zu Hause besser steuerlich geltend machen zu können.

Extra Arbeitszimmer: Steht in der Wohnung ein separater Arbeitsraum zur Verfügung, der fast ausschließlich beruflich genutzt wird, können die Ausgaben für das Zimmer – wie bisher – steuerlich geltend gemacht werden. Dabei darf es sich nicht um ein Durchgangszimmer, Gästezimmer o. ä. handeln. Zu den absetzbaren Kosten zählen z. B. Miete, Hauskreditzinsen, Ausgaben für Heizung, Strom und Wasser, Müllgebühren oder Grundsteuern, die anteilig auf das Arbeitszimmer entfallen. Es können bis zu 1.250 Euro der tatsächlichen Kosten steuerlich anerkannt werden. Grundsätzlich darf dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, damit die Kosten geltend gemacht werden können. Für die Corona-Zeit gibt es aber eine Ausnahme: wer theoretisch ins Büro gehen konnte, aber zum Gesundheitsschutz von zuhause gearbeitet hat, wird behandelt als hätte er keinen anderen Arbeitsplatz gehabt und darf die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer ansetzen. Die Deckelung auf 1.250 Euro entfällt, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist. Der Mittelpunkt liegt im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Arbeitnehmer dort mindestens 3 Tage die Woche tätig ist.

Arbeitsecke: Wer kein extra Büro zu Hause hat, sondern die Arbeit in einem privat genutzten Zimmer erledigt (z. B. in der Küche, im Wohn-, Gäste- oder Schlafzimmer) oder keinen Einzelnachweis für sein separates Arbeitszimmer erbringen möchte, kann die neue Homeoffice-Pauschale nutzen. Es kann pro Tag eine Werbungskostenpauschale von 5 Euro angesetzt werden, maximal 600 Euro im Jahr. Die Pauschale gilt für 2020 bis 2022.

Hinweis

Der BdSt hatte sich bereits im Frühjahr 2020 für eine solche Homeoffice-Pauschale eingesetzt, allerdings ohne Beschränkung auf die 600 Euro. Hinweise zur neuen Regelung enthält der BdSt-INFO-Service Nr. 5 unter: www.steuerzahler.de/info-service/

Unabhängig davon, ob ein extra Zimmer oder nur eine Arbeitsecke vorhanden ist, können Einrichtungsgegenstände (Schreibtisch, Bürostuhl etc.) prinzipiell zusätzlich abgesetzt werden, wenn sie fast ausschließlich beruflich genutzt werden. Kostete der Gegenstand (z. B. Schreibtischstuhl) mehr als 800 Euro netto, muss er allerdings über mehrere Jahre in der Einkommensteuererklärung abgeschrieben werden. Günstigere Anschaffungen sind direkt absetzbar. Eine Sonderregelung gilt für Computer, Notebooks etc.: Hier erkennt das Finanzamt pauschal eine hälftige berufliche Nutzung an, sodass 50 Prozent des Kaufpreises bei der Einkommensteuererklärung anerkannt werden. Auch hier galt bisher: Kostete das Gerät mehr als 800 Euro netto, muss über drei Jahre abgeschrieben werden. Ab 2021 gilt es für digitale Wirtschaftsgüter, wie Computer, Laptop oder Tablet, eine verkürzte Abschreibung von einem Jahr (BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022). Letztlich wirkt die Änderung wie eine Sofortabschreibung. Details enthält der BdSt-Ratgeber Nr. 37 zum Thema „Computer und Steuern“ unter: <https://steuerzahler.de/ratgeber/>

Hinweis

Überlässt der Arbeitgeber Ihnen einen betrieblichen Laptop oder gibt Ihnen ein Diensthandy, bleibt das steuerfrei. Voraussetzung ist, dass das Gerät im Eigentum des Arbeitgebers bleibt.

Infektionsschutzgesetz – Entschädigung bei Arbeitsausfall: Wer aufgrund

infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten.

Bei Arbeitnehmern in Quarantäne, behält der Arbeitnehmer gemäß § 616 BGB seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Dies gilt aber nur für ein paar Tage. Dauert die Verhinderung aufgrund des Betreuungsbedarfs länger oder ist § 616 BGB im Arbeitsvertrag ausgeschlossen, entfällt der Anspruch auf die Vergütung. In diesem Fall kann der Arbeitgeber für den gezahlten Lohn eine Entschädigung nach § 56 IfSG beantragen.

Hinweis

Zum Teil wird die Regelung des § 616 BGB von den Behörden sehr weit ausgelegt und die Ämter verweigern die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn der Arbeits- oder Tarifvertrag eine Lohnfortzahlung nach § 616 BGB zulässt. Diese Auslegung wird in der Praxis aber kritisiert, denn in der Regel dauert die Quarantäne rund zwei Wochen und nicht nur wenige Tage wie von § 616 BGB angedacht. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Behördenpraxis erstmal bestätigt (Az.: 3 K 107/21), dagegen wurde allerdings Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt (Az.: 6 A 10760/21).

Kinderkrankengeld: Der Anspruch auf **Kinderkrankengeld** für das Jahr 2021 und 2022 wurde ausgeweitet, den Eltern nutzen können, wenn Schule und Kita geschlossen sind. So sollen Eltern nun zwischen einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, mit einer Entschädigung von 67

Prozent des Nettogehalts, und dem Kinderkrankengeld wählen können. Details und eine Musterbescheinigung zum Nachweis finden Sie beim Bundesfamilienministerium:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld/164976>

Ist das Kind tatsächlich selbst **krank** und muss betreut werden, haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und es besteht für gesetzlich Versicherte ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Vorausgesetzt das Kind ist unter 12 Jahre alt ist oder auf Hilfe angewiesen, zum Beispiel aufgrund einer Behinderung. Je Kalenderjahr hat jeder gesetzlich versicherte Elternteil für jedes Kind grundsätzlich bis zu 10 Arbeitstagen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld steigt 2021 und 2022 wegen der Corona-Pandemie pro Elternteil und Kind auf 30 Tage und damit für Elternpaare pro Kind auf 60 Tage. Auch für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch pro Kind auf nun 60 Tage. Bei mehreren Kindern gilt ein Anspruch von maximal 65 Tagen, bei allein Erziehenden maximal 130 Tage. Weitere Details finden Sie auf der Homepage des Bundesarbeitsministeriums unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/kinderkrankengeld-1836090>

Tipp

Am besten überlegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorab gemeinsam, wie solche Situationen gelöst werden können. Eventuell kann ein Homeoffice eingerichtet werden.

Krankschreibung: Wegen der Corona-Pandemie ist eine Krankschreibung per Telefon möglich. Das heißt, der Patient braucht bei Atemwegs- und Erkältungsbeschwerden nicht eigens in die Arztpraxis kommen, sondern kann die Krankschreibung dort auch telefonisch erhalten. Die Regel wurde bereits mehrfach verlängert und galt bis Ende Mai 2022. Zum 31. Mai 2022 war die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung ausgelaufen. Nun wurde sie wegen der aktuellen Corona-Zahlen wieder eingeführt. Ärzte können ihre Patienten seit dem 4. August 2022 wieder telefonisch für die Dauer von bis zu sieben Tagen krankschreiben. Die Arbeitsunfähigkeit kann einmalig um bis zu sieben Kalendertage verlängert werden. Die Sonderregelung gilt befristet bis zum 30. November 2022.

Kurzarbeitergeld – Erleichterter Zugang: Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten. Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt und über ihn ausgezahlt.

Hinweis

Wegen der Corona-Krise kann ein Betrieb bereits dann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten in der Firma von einem Arbeitsausfall betroffen sind. Normalerweise liegt diese Schwelle bei einem Drittel der Belegschaft.

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben weiterhin bis zum 30. September 2022 herabgesetzt: Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt und auf den

Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.

Den Arbeitgebern werden die von ihnen während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 Prozent auf Antrag in pauschalierter Form erstattet.

Nicht verlängert wurde die **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes**, ab dem 4. bzw. 7. Bezugsmonat. Diese lief Ende Juni 2022 aus.

Hinweis

Das Kurzarbeitergeld wird anhand der aktuellen Lohnsteuerklasse berechnet. Unter Umständen kann es sich daher für Ehepaare lohnen, die Steuerklassen zu wechseln, um bei dem in Kurzarbeit befindlichen Partner ein höheres Kurzarbeitergeld zu erhalten. Wer z. B. bislang die Steuerklasse V hat und nun Kurzarbeitergeld erhält, sollte prüfen, ob ein Wechsel in die Steuerklasse IV oder III sinnvoll ist. Die Änderung der Steuerklasse muss beim Finanzamt beantragt werden und gilt ab dem nächsten Monat. Den Antrag auf Steuerklassenwechsel finden Sie online unter:

<https://www.formulare-bfinv.de/> Wichtig: Der Ehepartner erhält dann natürlich auch eine andere Steuerklasse, was sich auch bei seinem Nettolohn bemerkbar macht. Daher sollte vorab geprüft werden, wie sich der Steuerklassenwechsel insgesamt auf das Familieneinkommen auswirkt. Dies ist z. B. unter <https://www.bmf-steuerrechner.de/> möglich. Möchte das Paar trotz der Kurzarbeit, dass der das Kurzarbeitergeld erhaltende Partner in Steuerklasse V bleibt und hat das Paar Kinder, sollte unbedingt bei der Agentur für Arbeit eine Bescheinigung zu den Kindern beantragt werden. Denn in der Steuerklasse V werden Kinderfreibeträge nicht automatisch berücksichtigt, sodass Eltern statt bis zu 87 Prozent nur 80 Prozent Kurzarbeitergeld erhalten. Das kann mit der Bescheinigung vermieden werden!

Ist die Kurzarbeit beendet, kann unproblematisch wieder in die früheren Steuerklassen zurück gewechselt werden, denn seit dem Jahr 2020 kann ein Wechsel der Steuerklasse mehrfach im Jahr erfolgen.

Zahlt der Arbeitgeber **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld**, handelt es sich grundsätzlich um Arbeitslohn, der steuerpflichtig ist. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurden jedoch die Zuschüsse des Arbeitgebers bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 28a EStG). Dies galt bis 30. Juni 2022.

Hinweis

Beim Arbeitnehmer unterliegt das Kurzarbeitergeld und auch der Zuschuss des Arbeitgebers dem **Progressionsvorbehalt**. Das heißt, das Kurzarbeitergeld und der Arbeitgeberzuschuss selbst sind steuerfrei, sie erhöhen aber den persönlichen Steuersatz. Das wird über die Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers abgerechnet. Wer mehr als 410 Euro Kurzarbeitergeld pro Jahr erhalten hat, ist verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben! Unter Umständen kann es dann zu Steuernachzahlungen kommen. Das ist z. B. der Fall, wenn neben dem Kurzarbeitergeld noch weitere Einkünfte erzielt wurden (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) oder der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld 50 (also teils Kurzarbeitergeld und gleichzeitig Arbeitslohn) erhalten hat.

In Fällen, wo der Arbeitnehmer lediglich ein paar Monate voll in Kurzarbeit war und dann wieder regulär gearbeitet hat, kommt es aber meist nicht zu Steuernachzahlungen. Berechnungsbeispiele finden Interessierte auf der Homepage des BdSt unter:

<https://steuerzahler.de/aktuelles/detail/kurzarbeitergeld-und-steuern-in-der-diskussion/>

Regelungen am Arbeitsplatz: Die Bundesregierung hat mit einem Pandemiegesetz, welches am 25. November in Kraft getreten ist, umfangreiche Änderungen beschlossen. Unter anderem gilt am Arbeitsplatz die 3-G-Regel (genesen, geimpft oder getestet) für alle Arbeitnehmer, die untereinander Kontakt haben können. Der Arbeitgeber ist zur Dokumentation und Kontrolle verpflichtet. Zudem wurde eine Homeofficepflicht eingeführt. Nur aus betrieblichen Gründen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf verzichten. Die Regelungen galten bis 19. März 2022. Sie sind nicht verlängert worden. Der Arbeitgeber kann die Maßnahmen aber beibehalten.

Saisonkräfte: Der Lohn von Saisonkräften, z. B. Erntehelfern, kann pauschal besteuert werden (§ 40 EStG). Dies erleichtert die Abrechnung. Das gilt aber nur für Verträge von maximal 3 Monaten. Wegen der Corona-pandemie wurde die Regelung auf 4 Monate (102 Tage) ausgeweitet. Die Ausnahmeregel galt für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2021. Seit 1. November 2021 gelten wieder die Fristen von 70 Tagen oder 3 Monaten.

Spenden von Unternehmen: Spenden Händler die wegen der Corona-Krise nicht verkaufte Ware (z. B. Bekleidung) an eine gemeinnützige Organisation, löst dies keine Umsatzsteuer. Damit hatte die „Initiative Spenden statt Vernichten“ Erfolg. Bisher war das Schreddern der Ware oft günstiger als das Spenden, denn grundsätzlich muss der Händler bei Sachspenden darauf Umsatzsteuer abführen. Die Erleichterungsregel gilt allerdings nur befristet für Spenden zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2022.

Spenden von Privatpersonen: Spenden an gemeinnützige, kirchliche oder wohltätige Organisationen können bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Voraussetzung ist eine Spendenquittung. Eine Ausnahme gibt es allerdings für Spenden bis 300 Euro (bis Ende 2020: 200 Euro). Hier reicht es, wenn Sie dem Finanzamt auf Verlangen einen Überweisungs- oder Zahlungsbeleg vorlegen können (sog. vereinfachte Zuwendungsnachweis). Für Spenden auf Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege im Zusammenhang mit der Corona-Krise getätigte Spenden, gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis bis Ende 2022 auch für höhere Spenden.

Steuererklärung 2020 und 2021 und weitere Jahre: Im Rahmen des 4. Corona-Steuerhilfegesetzes verlängerte die Bundesregierung erneut die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 bis 2024. Da insbesondere bei den Beratern der Arbeitsaufwand durch die noch zu stellenden Anträge und bevorstehenden Endabrechnungen bezüglich der Überbrückungshilfen weiterhin sehr hoch ist.

Frist für:	Steuerlich beratene Personen	Nicht steuerlich beratene Personen
VZ 2020	31. August 2022	31. Oktober 2021
VZ 2021	31. August 2023	31. Oktober 2022

VZ 2022	31. Juli 2024	30. September 2023
VZ 2023	31. Mai 2025	Keine Verlängerung vorgesehen
VZ 2024	30. April 2026	Keine Verlängerung vorgesehen

Steuerstundung und Herabsetzung von Vorauszahlungen: Um Unternehmern und Selbstständigen schnell Liquidität zu verschaffen, können Steuerzahler Stundungen längstens bis zum 30. Juni 2022 erhalten. Über den 30. Juni 2022 hinaus können Anschlussstundungen für die bis zum 31. März 2022 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 30. September 2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

Nicht gestundet werden dürfen aber für Dritte abzuführende Steuer, z. B. die Lohnsteuer. Zudem können **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen** auf Antrag beim Finanzamt herabgesetzt werden, wenn der Steuerzahler wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen ist. Dabei sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden.

Gewerbesteuervorauszahlung bei den Finanzämtern zu stellen.

Tipp

Beruhend die wirtschaftlichen Probleme des Steuerpflichtigen allerdings nicht auf der Pandemie, gelten die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für die Stundung, den Vollstreckungsaufschub sowie Vorauszahlungen.

Teilwertabschreibung bei Saisonartikeln: Aufgrund der angeordneten Geschäftsschließungen zum Jahresende 2020 gingen für einige Unternehmen die Verkäufe von Saisonware (z. B. Feuerwerk- oder Weihnachtsartikel) zurück. Sollte der Wert dieser Ware am Bilanzstichtag gesunken sein, kann das über das Instrument der Teilwertabschreibung steuerlich gewinnmindernd berücksichtigt werden. Verluste aus diesen Teilwertabschreibungen können bereits unterjährig bei den steuerlichen Vorauszahlungen oder hinsichtlich eines vorläufigen Verlustrücktrags berücksichtigt werden.

Umsatzsteuer: Für die Dauer vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 galt eine reduzierte Umsatzsteuer. Die Regelung wurde nicht verlängert. Seit Januar 2021 gilt für Waren- und Dienstleistungen wieder der Steuersatz von 19 bzw. 7 Prozent.

Lediglich für die **Gastronomie** gibt es noch eine befristete Sonderregelung, die erst am 31. Dezember 2022 endet. Das heißt, bis Ende 2022 gilt für Speisen in der Gastronomie der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent. Dabei ist es egal, ob die Speisen vor Ort oder außer Haus verzehrt werden

Hinweis

Fraglich war, wie mit sog. Kombi-Angeboten, z. B. bei Buffets, Tagungspauschalen oder Frühstücksangeboten, umgegangen wird. Im Juli hat das Bundesfinanzministerium folgende Regelung veröffentlicht: 30 Prozent des Preises gehen auf die Getränke (also ab 2021 19 Prozent Umsatzsteuer) und 70 Prozent auf die Speisen (also ab 2021 7 Prozent). Bietet ein Hotel eine Übernachtung inklusive Frühstück an, waren bisher pauschal 20 Prozent des Preises für das

Frühstück anzusetzen. Dieser Anteil beträgt nun 15 Prozent. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend geändert.

Verdienstaufschlag: Ist der Arbeitnehmer selbst erkrankt, erhält er Krankengeld. Liegt eine behördliche Verfügung vor, kann der Arbeitgeber eine Erstattung nach Infektionsschutzgesetz geltend machen (siehe oben). Dies gilt auch für Selbstständige.

Hinweis

Begibt sich jemand freiwillig in ein Risikogebiet und muss danach in Quarantäne, so hat er keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung und auch keinen Anspruch auf Entschädigung. Ebenso entfällt der Anspruch wenn ein Arbeitnehmer in Quarantäne muss und ungeimpft ist und ein Impfangebot erhalten hat.

Verlustrücktrag und -verrechnung: Bereits mit dem 3. Corona-Steuerhilfegesetz hat der Gesetzgeber die Höchstbeträge für Verlustrückträge verzehnfacht. Sie gelten nun bis Ende 2023. Unternehmerinnen und Unternehmer können Verluste bis zehn Millionen Euro mit Gewinnen früherer Jahre verrechnen, bei gemeinsamer Veranlagung 20 Millionen.

Auch die Praxis der Verlustverrechnung ändert sich. Künftig lassen sich Verluste nicht mehr nur ins Vorjahr, sondern in die zwei unmittelbar vorangegangenen Steuerjahre zurücktragen. Das Finanzamt verrechnet negative Einkünfte ab dem Veranlagungszeitraum 2022 automatisch mit Gewinnen der beiden Vorjahre.

Hinweis

Bei Firmen, die in den Krisenjahren 2020 und 2021 kaum oder keine Erträge erwirtschaftet haben, läuft der Verlustrücktrag steuerlich ins Leere.

Vollstreckungen:

Hinweis

Inzwischen liegen einige Gerichtsentscheidungen zu Pfändungen des Finanzamtes in der Corona-Krise vor. So hat der Bundesfinanzhof im Juli 2020 entschieden, dass eine Pfändung der Corona-Soforthilfe wegen alter Steuerschulden nicht zulässig ist (Az.: VII S 23/20). Das Finanzgericht Düsseldorf hatte zuvor bereits im Mai 2020 beschlossen, dass eine Kontenpfändung wegen Steuerschulden in der Corona-Krise im Einzelfall unbillig sein kann.

Übernahme von Kosten für Covid-Test: Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für einen Covid-Tests (PCR- und Antikörper-Tests), wird ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers angenommen. Die Kostenübernahme führt daher nicht zu steuerpflichtige kein Arbeitslohn, so das BMF in seinen "Corona –FAQ Steuern“

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Seit dem 30. Juni 2022 gilt die neue Coronavirus-Testverordnung in Kraft. Wichtig: Weiterhin wird es eine flächendeckende Infrastruktur für Bürgertests geben. Vulnerable Gruppen erhalten kostenlose

Tests. Bürgerinnen und Bürger müssen sich in bestimmten Fällen mit drei Euro an einem Test beteiligen.

Teil B: Arbeits- und Vertragsrecht

Neben Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft und steuerlichen Verbesserungen gab es auch zahlreiche Änderungen in anderen Rechtsgebieten, etwa dem Insolvenz- und Mietrecht. Zudem kamen Fragen auf, was bei Reiserückstellungen, ausgefallenen Aufträgen etc. gilt.

Arbeitsplatz/Homeoffice: Am 19. November wurde das neue Infektionsschutzgesetz beschlossen. Arbeitgeber müssen, dort wo es möglich ist, den Mitarbeitern Homeoffice ermöglichen und Arbeitnehmer müssen das Angebot annehmen. Nur betriebliche Gründe können dagegensprechen. Andere Schutzmaßnahmen wie Testpflicht, Maskenpflicht bei fehlendem Abstand, Testangebote und Hygieneregeln am Arbeitsplatz bleiben weiterbestehen. Die neue Regelung galt zunächst bis zum 19. März 2022.

Arbeitsrecht: Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber das betriebswirtschaftliche Risiko bei Produktionsausfall durch Lieferengpässe oder wegen vorübergehender Geschäftsschließungen. Die Arbeitnehmer behalten ihren Lohnfortzahlungsanspruch, wenn sie ihre Arbeit anbieten. Um Kündigungen zu vermeiden, kann aber das Kurzarbeitergeld (siehe oben) genutzt werden.

Ausgefallene Aufträge: Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob trotz eines ausgefallenen oder stornierten Auftrags ein Anspruch auf Vergütung besteht. Die Industrie- und Handelskammern empfehlen, möglichst einen Ausgleich zwischen den Parteien zu suchen. Unter Umständen muss ein Rechtsanwalt mit der Prüfung des Anspruches beauftragt werden.

Ehrenamt: Gemeinnützige Vereine dürfen ihren Übungsleitern und ehrenamtlich Engagierten die sog. Übungsleiterpauschale bzw. die Ehrenamtsvergütungen weiterzahlen, selbst wenn aktuell keine oder nur eine eingeschränkte Vereinstätigkeit stattfindet. Dies ist kein Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht (Details dazu im BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020).

Gutscheine bei abgesagten Events: Zahlreiche Veranstaltungen, Konzerte, Theaterbesuche etc. müssen aufgrund des Corona-Virus abgesagt oder verschoben werden. Veranstalter dürfen den Kunden grundsätzlich zunächst einen Wert-Gutschein ausstellen, wenn ein Event coronabedingt ausfällt. Wird dieser bis Ende 2021 nicht eingelöst, kann eine Auszahlung verlangt werden.

Hinweis

Mit der Gesetzesänderung wird das Insolvenzrisiko komplett auf den Kunden abgewälzt. Das heißt: Sollte ein Veranstalter in Insolvenz gehen, bleibt der Kunde vermutlich auf den Kosten sitzen. Die Wert-Gutscheine sollten daher möglichst zeitnah eingelöst werden.

Mietschulden: Wer seine Geschäfts- oder Wohnräume gemietet hat und aufgrund der ausfallenden Einnahmen befürchtet, die Miete bzw. Pacht nicht mehr zahlen zu können, sollte zeitnah das

Gespräch mit dem Vermieter suchen. Unter Umständen kann hier eine einvernehmliche Lösung zwischen den Vertragsparteien gefunden werden (z. B. vorübergehende Herabsetzung der Miete, Ratenzahlungen oder Aussetzung der Zahlung).

Sind **Gewerbeimmobilien** wegen der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung nutzbar, wird eine Störung der Geschäftsgrundlage vermutet, sodass eine Anpassung des Mietvertrages möglich ist. Wird zwischen den Parteien keine Einigung erzielt und geht der Fall vor Gericht, werden diese Verfahren dort beschleunigt bearbeitet:

https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Verbraucher/Gewerbemiete/Corona_Gewerbemiete_node.html

Der BGH hat entschieden, dass angeordnete Betriebsschließungen geeignet sind, die Geschäftsgrundlage eines Mietvertrages zu stören. Dies führt nicht automatisch zum Recht des Mieters, den Mietzins anzupassen. Eine Anpassung setzt voraus, dass ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der bei Vertragsschluss vorausgesetzten Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zumutbar ist (BGH, Urteil v. 12.1.2022, XII ZR 8/21).

Minijob – unvorhergesehene Überschreitung der Verdienstgrenze: Minijobber dürfen prinzipiell nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen. Andernfalls liegt ein reguläres Beschäftigungsverhältnis vor, das höhere Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auslösen kann. Wird die Grenze wegen eines gelegentlichen und nicht vorhersehbares Ereignisses überschritten, ist das unproblematisch und führt nicht zur Beendigung des Minijobs. Ein unvorhersehbares Ereignis liegt nicht bei einer regelmäßigen Lohnerhöhung vor, aber zum Beispiel, wenn der Minijobber einen anderen Kollegen wegen Krankheit oder einer Corona-Quarantäne vertritt. Als gelegentlich ist grundsätzlich ein Zeitraum von bis zu drei Monaten innerhalb eines Jahres anzusehen. Für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2021 wurde die Grenze wegen der Corona-Pandemie ausnahmsweise auf vier Monate angehoben.

Hinweis

Unabhängig von der Coronakrise soll ab Oktober 2022 der Mindestlohn auf 12 Euro steigen. Damit wird auch die Minijobgrenze auf 520 Euro angehoben. Die Überschreitensregelungen werden eingeschränkt. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2022/2206013_mindestlohn_geringf_beschaeftigung.html

Insolvenzanträge: Es sollte kein Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden, weil die von Bund und Ländern beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankamen. Für überschuldete Unternehmen war die Insolvenzantragsfrist daher bis zum 30. April 2021 ausgesetzt. Die Regel galt also nur für Unternehmen, die pandemiebedingt überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind. Seit 1. Mai 2021 gilt die Insolvenzantragspflicht wieder uneingeschränkt.

Reisen: Besteht eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, können Verbraucher eine **Pauschalreise** kostenfrei stornieren. Sie haben dann einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten

Reisepreises bzw. der geleisteten Anzahlungen. Es ist aber möglich, den Kunden auch Gutscheine anzubieten. Allerdings können die Kunden den Gutschein ablehnen. Sie behalten dann ihren Erstattungsanspruch.

Hinweis

Das Amtsgericht Frankfurt a. M. hat entschieden, dass ein Reiseveranstalter zur Rückzahlung des kompletten Reisepreises – ohne Abzug von Stornierungskosten – verpflichtet ist, wenn ein Kunde die gebuchte Reise vor Reiseantritt storniert. Reisewarnungen für das Reisegebiet sind dabei nicht zwingend erforderlich. Es genügt bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine gesundheitsgefährdende Ausbreitung des Virus im Reisegebiet (AG Frankfurt a. M., Urteil v. 11.8.2020 - 32 C 2136/20 (18), rechtskräftig).

Falls Sie das Urlaubsziel bei **Individualreisen** nicht erreichen, weil es dort Einreisebeschränkungen oder Beherbergungsverbote gibt, können auch einzelne Leistungen (z. B. Hotelübernachtung, Flüge) storniert werden – zumindest, wenn für die Buchung deutsches Recht gilt. Anders ist es, wenn Sie direkt beim Anbieter im Ausland gebucht haben. Dann kann das Recht des dortigen Landes gelten.

Tipp

Im Detail kann es auf die individuelle Vertragsgestaltung ankommen. Es ist daher empfehlenswert, sich beim Reiseveranstalter, der Fluglinie oder dem Hotel zu informieren, welche Möglichkeiten bestehen.

Reisewillige sollten sich vor Antritt ihrer Reise informieren, welches Corona-Risiko vor Ort besteht. Eine Übersicht gibt es beim Auswärtigen Amt: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reiseratgeber/256726#content_0

Vereine: Muss wegen der Ansteckungsgefahr durch das Corona-Virus auf Vereinssitzungen oder Mitgliederversammlungen verzichtet werden, gelten Sonderregeln: Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Mitgliederversammlungen können auch über elektronische Kommunikationswege erfolgen, selbst wenn dies nicht ausdrücklich in der Satzung steht.

Hat der Verein Angestellte und sind diese in Kurzarbeit, dürfen auch gemeinnützige Vereine das Kurzarbeitergeld ihrer Mitarbeiter bis zur Grenze von 80 Prozent des bisherigen Verdienstes aufstocken. Das ist nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit (BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020).

Fazit und BdSt-Vorschläge

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen. Im Verlauf der Pandemie hat die Politik auch einige Forderungen des BdSt aufgegriffen, um die Liquidität von Betrieben zu erhalten und damit Arbeitsplätze zu sichern und Arbeitnehmer zu entlasten, z. B. über die Homeoffice-Pauschale und die bessere Absetzbarkeit des Arbeitszimmers. Wir werden uns weiterhin für Verbesserungen für Bürger und Betriebe einsetzen, sodass Hilfen zeitnah und unbürokratisch bei den Betroffenen ankommen.